

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

- Informationspapier -

Der Referentenentwurf beabsichtigt zwei Ergänzungen im Strafgesetzbuch (StGB):

Zum Schutz von ehrenamtlich tätigen Personen sowie Amts- und Mandatsträgern soll in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) eine Ergänzung vorgenommen werden. Hiernach soll bei der Strafzumessung künftig auch zu berücksichtigen sein, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (siehe hierzu I.)

§ 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) soll zum Schutz von u. a. Polizisten, Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme erweitert werden: Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann (siehe hierzu II.)

I. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung)

Wie soll § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ergänzt werden?

Bei der Strafzumessung soll künftig auch zu berücksichtigen sein, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Was ist das Ziel dieser Anpassung?

Viele Bürgerinnen und Bürger tragen als ehrenamtlich Tätige sowie als Amts- und Mandatsträger in unterschiedlicher Form zur Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens bei. Trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur.¹ Beispielhaft zu nennen sind hier etwa der Angriff auf Henriette Reker im Jahr 2015 sowie die Angriffe auf Politiker und Ehrenamtliche im Vorfeld der diesjährigen Europawahl, die etwa beim Aufhängen von Wahlplakaten oder an Wahlkampfständen Opfer von gewalttätigen Angriffen wurden. Neben den individuellen Folgen für

¹ Die Zahl politisch motivierter Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern stieg zwischen den Jahren 2022 und 2023 um 12,97% sowie zum Nachteil von Mandatsträgern um 53,02% (BMI/BKA, Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.05.24, S. 20). Einer Auswertung der Herbstbefragung 2023 des Kommunalen Monitorings „Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo) zufolge haben 38% der Befragten zwischen Mai und Oktober 2023 Anfeindungen erlebt, davon 72% verbale / schriftliche Anfeindungen, 26% Hasspostings und 2% tätliche Angriffe; 83% der Betroffenen gaben an, aufgrund der Anfeindungen an psychischen und/oder physischen Folgen zu leiden (motra, Auswertung der Herbstbefragung 2023). In einer Umfrage der Körber Stiftung unter ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gaben ebenfalls knapp 40% der Befragten an, dass sie oder Personen aus ihrem Umfeld schon einmal wegen ihrer Tätigkeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden seien. 13% aller Befragten gaben an, aufgrund dieser Erfahrung schon einmal darüber nachgedacht zu haben, aus Sorge um die eigene Sicherheit sich aus der Politik zurückzuziehen (forsa, Die Situation ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ergebnisse einer Befragung für die Körber-Stiftung, 4. April 2014, S. 26 ff..

das Opfer können die Angriffe dazu führen, dass diese sich Personen von ihrem Einsatz für das Gemeinwohl zurückziehen oder Personen vor einem solchen Engagement zurückschrecken. Um dies zu vermeiden, soll gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet werden.

Wozu dient die Vorschrift des § 46 StGB?

§ 46 StGB legt die Grundsätze fest, die Gerichte bei der Strafzumessung bei ihrer Urteilsfindung zu berücksichtigen haben. Grundlage für die Zumessung der konkreten Strafe ist dabei die Schuld des Täters. In § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sind beispielhaft Umstände genannt, die das Gericht bei der Strafzumessung strafscharfend oder strafmildernd zu berücksichtigen hat. Hierzu gehören etwa die Beweggründe des Täters, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters oder das Verhalten des Täters nach der Tat.

Können diese Gesichtspunkte aktuell noch nicht von den Gerichten strafscharfend berücksichtigt werden?

Die Ergänzung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dient der **Klarstellung und Bekräftigung** der geltenden Rechtslage. Zwar können bereits jetzt die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten des Täters berücksichtigt werden. Die vorgesehene Erweiterung soll Gerichte und Ermittlungsbehörden aber noch stärker für die möglichen Auswirkungen solcher Taten auf das Gemeinwohl sensibilisieren. Beispielsweise sollen Ermittlungsbehörden angehalten werden, in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf den Verletzten sowie darauf zu richten, ob dieser oder Dritte aus Angst vor vergleichbaren Angriffen ernsthaft überlegen, ihre dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit einzuschränken oder aufzugeben. Dadurch wird zugleich gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet.

Nach einer Bundesratsinitiative von Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein soll ein neuer § 106a StGB, in Anlehnung an den Stalking Paragraphen, Mandatsträger besser vor Übergriffen in die Privatsphäre schützen. Brauchen wir keine neuen Straftatbestände, um auf die zunehmende Gewalt gegen politische engagierte Personen zu reagieren?

Der Eindruck einer Strafbarkeitslücke ist falsch. Angriffe gegen politisch engagierte Personen sind bereits heute strafbar. Es kommt daher auf eine konsequente Verfolgung und Ahndung dieser Taten an.

Auch sprechen gewichtige Gründe gegen den Vorschlag: Im Vergleich zum bereits bestehenden § 238 StGB (Nachstellung) wird bei dem Vorschlag aus der Gesetzesinitiative darauf verzichtet, dass der Täter die Tathandlungen „wiederholt“ begeht. Nach dem Länder-Vorschlag sollen auch einzelne, völlig unabhängige Handlungen verschiedener Personen, dem Täter zugerechnet werden können, solange sich der Vorsatz des Täters auch auf diese Handlungen bezieht. Dies können auch Handlungen sein, die nicht strafwürdig sind. So könnte etwa der einmalige Versuch der privaten Kontaktaufnahme zu einem Politiker durch Übersendung einer E-Mail im Zusammenhang mit der Amtsführung für eine Strafbarkeit genügen, nur weil diese Handlung in Kumulation mit fremden Handlungen geeignet erscheint, die Amts- oder Mandatsausübung zu beeinflussen. Das wäre etwa denkbar, wenn die E-Mail im

Zusammenhang mit einer koordinierten Aktion in einer konkreten Angelegenheit erfolgt (z.B. die massenweise Zusendung von Mustermails oder Briefen).

Außerdem sind die „nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ und die Anforderungen an die Konkretheit der Vorstellungen hinsichtlich der Handlungen Dritter, von denen Beeinträchtigungen ebenfalls ausgehen, schwer nachweisbar. Die Regelung wäre daher wahrscheinlich reine Symbolpolitik, würde vermutlich zu keinen Verurteilungen führen und dadurch die in sie gesetzten Erwartungen enttäuschen.

II. Ergänzung in § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Wie soll § 113 Absatz 2 StGB ergänzt werden?

Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Hierfür soll in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB ein neues Regelbeispiel eingefügt werden.

Was ist das Ziel der Anpassung?

Der Vorschlag soll gezielt den Schutz derer verbessern, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen werden. Vollstreckungsbeamten leisten ebenso wie die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Angriffe auf sie sind nicht hinnehmbar und müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf diesen Personenkreis als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und eine eines ärztlichen Notdienstes, die in Notfällen oftmals in ungeschützter Einsatzumgebung tätig werden müssen, besteht die Gefahr, dass sie aus Angst diese Tätigkeiten für das Gemeinwohl nicht mehr leisten wollen. Daher bedarf es eines klaren rechtspolitischen Signals, das die besondere Verwerflichkeit dieser Taten noch deutlicher als bisher herausstellt. Die Ergänzung soll zudem den Respekt und die Wertschätzung unterstreichen, welche insbesondere die Vollstreckungsbeamte sowie die die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden verdienen.

Was stellen die Vorschriften der §§ 113 ff. StGB unter Strafe?

Die Vorschriften schützen Vollstreckungsbeamte und vergleichbare Personen vor Gewalt und Angriffen während der Ausübung ihrer Dienstpflichten bzw. beim Hilfeleisten. Umfasst sind dabei die Ausübung von Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt bei Vollstreckungshandlungen, z. B. einer Festnahme (§ 113 StGB) als auch tätliche Angriffe bei allen Diensthandlungen, z. B. auch bei einer Streifenfahrt (§ 114 StGB). Mit § 115 StGB wird der Schutz der §§ 113, 114 StGB auf Personen erweitert, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen. Das sind unter anderem Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, aber auch eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme.

Was ist ein Regelbeispiel?

Im deutschen Strafrecht spricht man von Regelbeispielen, wenn zu einem Delikt beispielhaft Fälle aufgezählt werden, bei denen „in der Regel“ ein strafschärfender „besonders schwerer Fall“ oder aber ein strafmildernder „minder schwerer Fall“ vorliegt. Sie greifen nur „in der Regel“ ein, indizieren also den besonders schweren bzw. minder schweren Fall. Das Gericht kann also auch davon abweichen, wenn das der konkrete Fall erfordert.

Welche Personengruppen schützt das neue Regelbeispiel?

Das Regelbeispiel gilt für Amtsträger und Soldaten, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind. Hierzu zählen insbesondere Polizeibeamte, aber auch Gerichtsvollzieher, Zollbeamte, Vollstreckungsbeamte der Finanzämter und der gesetzlichen Versicherungsanstalten und Strafvollzugsbeamte, die als Vollstreckungsbeamte tätig werden. Ebenfalls kommt der verstärkte Schutz Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, aber auch eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme zugute.